



**HOCHSCHULE LANDSHUT**  
University of Applied Sciences · Fachhochschule

**Amtsblatt**  
**der Hochschule für angewandte Wissenschaften –**  
**Fachhochschule Landshut**

Jahrgang:	2007
Laufende Nr.:	166 - 5

---

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang Informatik  
an der Fachhochschule Landshut  
vom 1.10.2007**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245) erlässt die Fachhochschule Landshut folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut vom 6. August 2007 in der jeweiligen Fassung.

**§ 2**

**Studienziel**

Die Aufgabe der anwendungsbezogenen Informatik besteht darin, auf der Basis allgemeiner Gesetzmäßigkeiten der Informationsverarbeitung Lösungen für Aufgaben der Praxis unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zu entwickeln. Das Bachelor-Studium vermittelt die Grundlagen in allen wichtigen Disziplinen der Informatik. Die Beherrschung ingenieurwissenschaftlicher Methoden bei der Behandlung DV-technischer Problemstellungen steht im Zentrum der Ausbildung. Voraussetzung dazu ist die Kenntnis rechnerorientierter Arbeits- und Verfahrensweisen, deren Kernpunkt die Softwareentwicklung darstellt. Dazu gehören logisches und algorithmisches Denken, Verständnis der Methodik der Modellbildung, Fähigkeit zur Planung und Durchführung von SW-Projekten, Kontaktfähigkeit und Fähigkeit zur Gruppenarbeit.

Die Absolventen erhalten die Befähigung, sich in die Anwendungsbereiche der Informatik in Industrie, Wirtschaft und Verwaltung einzuarbeiten und dort erfolgreich tätig zu sein.

Weiter legt das Bachelor-Studium die Basis zur Vertiefung und Spezialisierung der Informatik-Kenntnisse in einem Master-Studiengang.

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester. Der Studiengang umfasst sechs theoretische Studiensemester sowie ein praktisches Studiensemester.
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt dient der Vermittlung der Grundlagen und umfasst die ersten beiden Studiensemester. Der zweite Studienabschnitt umfasst fünf Studiensemester. Das fünfte Studiensemester (das dritte Semester des zweiten Studienabschnitts) wird als ein betreutes praktisches Studiensemester durchgeführt. Das Studium schließt mit einer im Abschlusssemester (dem siebten Studiensemester) durchzuführenden Bachelor-Arbeit ab.

### **§ 4**

#### **Fächer und Leistungsnachweise**

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden durch das Modulhandbuch ergänzt.
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:
  1. Pflichtfächer sind Fächer, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtfächer sind Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
  3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können vom Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (3) Die Prüfungen in den fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen werden als mündliche Prüfungen durchgeführt.

### **§ 5**

#### **Modulhandbuch**

- (1) Die Fakultät Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Das Modulhandbuch wird vom Fakultätssrat der

Fakultät Informatik beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. Den Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule.
  2. Den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
  3. Die Anzahl der Semesterwochstunden und Credits je Modul und Studiensemester,
  4. Die Qualifikationsziele, Lehrinhalte und Lehrveranstaltungsformen der einzelnen Module,
  5. Die Ziele und Inhalte des Praktikums und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation,
  6. Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Module.
  7. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen und Leistungsnachweisen.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 6**

### **Eintritt in den zweiten Studienabschnitt und in das praktische Studiensemester**

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters ist mindestens eine Prüfung aus den Grundlagen des Studiengangs im Umfang von mindestens 5 Credits zu erbringen.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer in allen Prüfungen des ersten Studienabschnitts bis auf maximal drei mindestens die Note "ausreichend" erzielt hat.
- (3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer in allen Prüfungen des ersten Studienabschnitts mindestens die Note "ausreichend" erzielt hat.

## **§ 7**

### **Fachstudienberatung**

Wurde nach drei Fachsemestern nicht in allen Prüfungen des ersten Studienabschnitts bis auf maximal drei die Endnote "ausreichend" oder besser erzielt, so besteht die Verpflichtung den Fachstudienberater aufzusuchen.

## **§ 8**

### **Praktisches Studiensemester**

- (1) Das praktische Studiensemester beinhaltet ein Praktikum von 24 Wochen bzw. 96 Arbeitstagen.
- (2) Das praktische Studiensemester beinhaltet praxisergänzende Vertiefungsmodule im Umfang von 6 Semesterwochenstunden an der Fachhochschule Landshut. Davon werden 2 Semesterwochenstunden in Form eines Praxisseminars durchgeführt, welches der Betreuung des Praktikums dient.
- (3) Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der Praxiszeit ausnahmsweise abgesehen, wenn der Studierende nachweist, dass er die Unterbrechung nicht zu vertreten hat (z.B. bei Krankheit, Betriebsruhe) und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage sich insgesamt nicht über mehr als 5 Arbeitstage erstrecken. Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht mehr als 10 Arbeitstage umfasst. Erstreckt sich die Unterbrechung auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen. Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.
- (4) Studierende, die Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester auf Grund der Entfernung des Praktikumsortes von der Fachhochschule nicht besuchen können, müssen alle praxisergänzenden Vertiefungsmodule und die Prüfungen in einem anderen Semester nachholen.
- (5) Studierende, die das praktische Semester im fremdsprachigen Ausland ableisten, können auf Antrag von den praxisergänzenden Vertiefungsmodulen mit Ausnahme des Praxisseminars sowie von der Teilnahmepflicht am Praxisseminar befreit werden. Der Leistungsnachweis für das Praxisseminar muss in einem auf das praktische Studiensemester folgenden Semester erbracht werden.

## **§ 9**

### **Prüfungskommission**

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

## § 10

### Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit wird frühestens zu Beginn des sechsten Studienseesters angemeldet.
- (2) Voraussetzung zur Anmeldung der Bachelor-Arbeit ist die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studienseesters.
- (3) Die Bachelor-Arbeit muss fünf Monate nach der Anmeldung abgegeben werden, sofern die Anmeldung spätestens einen Monat nach Beginn des siebten Studienseesters erfolgt. Bei späterer Anmeldung verkürzt sich die Bearbeitungsdauer auf drei Monate. Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderen vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann;
- (4) In die Bewertung der Arbeit geht auch ein Kolloquium mit ein, in dem die Eigenständigkeit der Leistung des Studierenden überprüft wird.
- (5) Mindestens einer der Prüfer der Bachelor-Arbeit muss hauptamtlicher Professor der Fakultät Informatik der Fachhochschule Landshut sein.

## § 11

### ECTS-Credits, ECTS-Grades

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen in Pflicht- und Wahlpflichtfächern werden Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (2) Basierend auf der Gesamtnote wird eine zusätzliche relative Note vergeben (ECTS-Grade), die die Qualität des Abschlusses im Verhältnis zu den übrigen Absolventen ausdrückt.

Die Bewertung erfolgt entsprechend folgender Bewertungsskala:

A	die besten 10%
B	die nächsten 25%
C	die nächsten 30%
D	die nächsten 25%
E	die letzten 10%.

Als Grundlage für die Ermittlung werden außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Kohorten erfasst. Bei den ersten zwei Durchläufen werden im Zeugnis keine ECTS Grades ausgewiesen.

## § 12

### **Bewertung, Gesamtnote und Akademische Grade**

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden ganze Noten verwendet. Abweichend davon können bei der Bewertung der Bachelorarbeit die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungen des Hauptstudiums und in der Bachelor-Arbeit mindestens die Note ausreichend erzielt worden ist.
- (3) Die Gesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten des gesamten Studiums errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei die Anzahl der Leistungspunkte, die dem entsprechenden Fach zugeordnet sind. Die Leistungspunkte des Fachs Englisch, des Praktikums und der praxisergänzenden Vertiefungsfächer im fünften Studiensemester und die des Studienprojekts bleiben bei dieser Notenbildung unberücksichtigt.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad  
"Bachelor of Science", Kurzform "B.Sc."  
verliehen.
- (5) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut ausgestellt.
- (6) Die Absolventen erhalten ein Diploma Supplement in dem die im Studium erworbenen Kompetenzen beschrieben werden.

## § 13

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik an der Fachhochschule Landshut vom 1.10.2006 außer Kraft.

## Anlage

Übersicht über die Module und Leistungsnachweise des Bachelor-Studiengangs Informatik an der Fachhochschule Landshut

### 1. Studienabschnitt

1 Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Credits	5 Art der Lehrveranstaltung	6 7 Prüfungen		8 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise
					Art 1)	ZV. 2)	
IB010	Grundlagen der Informatik	6	8	SU, Pr, Ü	schrP	LN	
IB015	Grundlagen der theoretischen Informatik	4	5	SU, Pr, Ü	schrP	LN	
IB020	Digitaltechnik	2	3	SU, Ü	schrP		
IB030	Mathematik I	6	7	SU, Ü	schrP		
IB040	Mathematik II	8	10	SU, Pr, Ü	schrP	LN	
IB050	Programmieren I	11	13	SU, Pr, Ü	schrP	LN	
IB060	Software Engineering I	2	3	SU, Pr, Ü	schrP		
IB440	Präsentation- und Kommunikation	4	5	SU, Ü	mündIP	LN	
IB080	Englisch	4	4	SU, Ü			LN 2)
IB090	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	2	SU			LN 2)
	SWS / ECTS-Credits:	49	60				

1) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen zwischen 60 und 120 Minuten wird im Modulhandbuch festgelegt.

2) Das Nähere wird im Modulhandbuch festgelegt

## 2. Studienabschnitt

1 Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Credits	5 Art der Lehrveranstaltung	6 Prüfungen		8 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise
					Art 1)	ZV. 2)	
IB300	Software Engineering II	6	7	SU, Pr, Ü	schrP	LN	
IB310	Programmieren II	4	5	SU, Pr, Ü	schrP	LN	
IB320	Datenbanken	4	5	SU, Pr, Ü	schrP	LN	
IB330	Algorithmen und Datenstrukt.	4	5	SU, Pr, Ü	schrP	LN	
IB340	Grundlagen VWL/BWL	4	5	SU, Ü	schrP	LN	
IB350	Studienprojekt	2	10	S, Pr,	LN 2)		
IB400	Betriebssysteme	4	5	SU, Pr, Ü	schrP	LN	
IB410	Systemnahe Programmierung	6	7	SU, Pr, Ü	schrP	LN	
IB420	Datenkommunikation	4	5	SU, Pr, Ü	schrP	LN	
IB430	Statistik	3	4	SU, Ü	SchrP	LN	
IB360	IT-Sicherheit	2	3	SU, Ü	SchrP	LN	
IB500	Praktikum		22 / 27 4)		LN 2)		
IB510	Praxisseminar	2	3	S	LN 2)		
IB520	Praxisergänzendes Vertiefungsmodul	4	5	SU,Pr,Ü	LN 2)	LN	
IB600	Mathematik Anwendungen in der Informatik	4	5	SU, Pr, Ü	schrP	LN	
IB610	Compiler	4	5	SU, Pr, Ü	SchrP	LN	
IB620	Rechnertechnik	4	5	SU, Pr, Ü	schrP	LN	
IB630	Verteilte Systeme	4	5	SU, Pr, Ü	schrP	LN	
IB640	Internettechnologie	4	5	SU, Pr, Ü	schrP	LN	
IB650	Seminar	4	5	S	LN 2)		
IB700	Prozessrechentechnik	4	5	SU, Pr, Ü	schrP	LN	
IB7xx	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul I	4	5	3)	mündIP.		
IB7xx	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul II	4	5	3)	mündIP.		
IB710	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	2	SU			LN 2)
IB720	Bachelor Arbeit		12				
	SWS / ECTS-Credits:	93	150				

1) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen zwischen 60 und 120 Minuten wird im Modulhandbuch festgelegt.

2) Das Nähere wird im Modulhandbuch festgelegt

3) Die Art der Lehrveranstaltung in den fachbezogenen Wahlpflichtfächern regelt das Modulhandbuch.

4) 27 Credits bei Ableistung des Praktikums im fremdsprachigen Ausland.

### Abkürzungen:

ZV	Zulassungsvoraussetzung
LN:	Leistungsnachweis
S:	Seminar
SU:	seminaristischer Unterricht
Pr:	Praktikum
Ü:	Übung
schrP:	schriftliche Prüfung
mündIP:	mündliche Prüfung

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund Senatsbeschlusses vom 24.07.2007  
Landshut, den 01.10.2007

Prof. Dr. Erwin Blum  
Präsident

Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde am 01.10.2007 in der Fachhochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.10.2007 durch Anschlag bekannt gegeben.